



## **Satzung des Kreisverbandes Rems-Murr**

### **Präambel:**

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

### **§ 1 Name, Tätigkeit und Sitz**

Der Kreisverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei, Landesverband Baden-Württemberg. Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Rems-Murr<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>. Sitz des Kreisverbandes ist Waiblingen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Die wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes sind:

- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen durchzuführen
- b) Mitglieder zu werben
- c) die Teilnahme an Kommunalwahlen zu ermöglichen und die Mandatsträger bei ihrer politischen Arbeit zu unterstützen
- d) den Landesverband bei seiner Arbeit, insbesondere bei Wahlen, zu unterstützen
- e) mit anderen Kreisverbänden zusammen zu arbeiten
- f) bei der Weiterentwicklung des Parteiprogramms mit zu wirken und dieses in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- g) die Gründung von Ortsverbänden zu unterstützen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und diese Satzung, die

## Wahlordnung der ÖDP des Kreisverbandes Rems-Murr (Stand: 18.11.2021)

Satzungen übergeordneter Gebietsverbände sowie das Grundsatzprogramm anerkennt.

- (2) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das seine Hauptwohnung im Tätigkeitsgebiet hat.
- (3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
  - a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie der Satzungen übergeordneter Gebietsverbände in den Versammlungen der Partei
  - b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten
  - c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
  - b öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
  - c die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
  - d den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise sind in der Finanzordnung des Bundesverbandes festgelegt.

- (3) Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

### **§ 5 Gliederung**

- 1 Der Kreisverband kann in Ortsverbände gegliedert werden, deren Tätigkeitsbereiche sich mit den politischen Gliederungen decken sollen. Jedem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Tätigkeitsgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- 2 Die Ortsverbände sollen mindestens 10 Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen
- 3 Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes.

### **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreishauptversammlung,

b) der Kreisvorstand.

- (1) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Kreisverbandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Kreisvorstand ist solange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte des Kreisvorstands anwesend sind.

## **§ 7 Die Kreishauptversammlung**

- (1) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) - Wahl des Kreisvorstandes  
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen  
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag und für die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für die Bundestagswahl, Landeshauptausschuss und Bezirksparteitag.<sup>4)</sup>
  - b) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - c) Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
  - d) Mitwirkung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei durch Anträge an die Organe des Landes- und Bundesverbandes,
  - e) Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane,
  - f) Beschlussfassung über die Satzung und die Nebenordnungen des Kreisverbandes,
  - g) Beschlussfassung über die eigene Kassenführung im Ortsverband.<sup>3) 5)</sup>
- (2) Die Kreishauptversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal zur Kreishauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Kreisverbandes zu verschicken. Als Gäste sind auch die im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes wohnenden Jungen Ökologen einzuladen.
- (4) Außerdem ist zur Kreishauptversammlung einzuladen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Landesvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

## **§ 8 Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreishauptversammlung und der übergeordneten Parteiorgane.

Wahlordnung der ÖDP des Kreisverbandes Rems-Murr (Stand: 18.11.2021)

b) Er beruft die Kreishauptversammlung ein.

c) Er erstattet der Kreishauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht

(2) Der Kreisvorstand hat mindestens folgende Mitglieder. <sup>6)</sup>

a) ein Kreisvorsitzenden,

b) ein stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) einen Kreisschatzmeister

d) die Anzahl der Beisitzer und weitere Ämter werden in der jeweiligen Wahl zum Kreisvorstand festgelegt

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung des Kreisverbandes statt.

(4) Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Ortsverbände <sup>7)</sup>**

Die Bestimmungen der §§ 6-8 gelten entsprechend.

## **§ 10 Arbeitskreise**

(1) Auf Wunsch der Mitglieder können vom Kreisvorstand Arbeitskreise gebildet und gegebenenfalls wieder aufgelöst werden.

(2) Die Arbeitskreise sollen der Kreishauptversammlung oder dem Kreisvorstand Vorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet vorlegen.

## **§ 11 Nebenordnungen**

Als Nebenordnung zu dieser Satzung gilt die Wahlordnung des Kreisverbandes. Sie ist gültig für die Kreishauptversammlung und Kreisvorstandssitzung sowie für die Ortsverbände.

## **§ 12 Protokolle**

Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse der Organe des Kreisverbandes sind zu protokollieren und von einem Protokollführer und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

Über Änderung dieser Satzung beschließt die Kreishauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Zusätzlich zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

(2) Diese Satzung wurde am 18.11.2021 beschlossen und tritt am 18.11.2021 in Kraft. <sup>10)</sup>

Beschlossen von der Kreishauptversammlung

am 18.11.2021 in Schorndorf



## **Wahlordnung der ÖDP des Kreisverbandes Rems-Murr (Stand: 18.11.2021)**

### **§ 1 Wahlen (zu § 7(1) und § 9 (2) der Satzung)**

- 1 Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten und Ersatzdelegierten werden geheim gewählt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, Delegierten und Ersatzdelegierten können in jeweils einem Wahlgang gewählt werden.
- 3 Für jeden geheimen Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Simmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.
- 4 Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- 5 Jede/jeder Gewählte ist sofort zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- 6 Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die Zustimmung zur Kandidatur in schriftlicher Form oder durch eine telefonische Erklärung. Im Falle ihrer/seiner Wahl ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauf folgenden Woche einzuholen.

### **§ 2 Wahlausschuss**

- 1 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- 2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch nicht stimmberechtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- 3 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, sollen sie aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.
- 4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

### **§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen**

- 1 Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:
  - a Einfache Mehrheit:

Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/jeder andere Bewerber erhalten hat

b Absolute Mehrheit.

Gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat

- 1 Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 2 Ungültig sind Stimmzettel, die
  - a einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten
  - b mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
  - c als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.
- (4) Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

Hinweis:

Bei Abstimmungen (z.B. von Anträgen) sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden.

- a Einfache Mehrheit: mehr JA als NEIN-Stimmen
- b Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen
- c Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3 Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.